

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 13 | ausgegeben am 21. Juni 2022

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über Strukturen,  
Verfahren und Qualitätsstandards für Juniorprofessuren und  
Tenure-Track-Professuren**

vom 21. Juni 2022

## **Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren**

vom 21. Juni 2022

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 51 Absatz 7, 51 b Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 10 LHG am 31. Mai 2022 die folgende Satzung beschlossen.

### **I. Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren im Sinne von § 51 b LHG sowie insbesondere den Ablauf und die Kriterien der Evaluationsverfahren von Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ohne Tenure-Track im Sinne von § 51 Absatz 7 LHG.

#### **§ 2 Ausschreibung einer Juniorprofessur, Berufungsverfahren**

(1) Die Ausschreibung einer Juniorprofessur erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 51 Absatz 4, § 51 b Absatz 1 LHG. Die Ausschreibung erfolgt in der Regel international. In der Ausschreibung werden die im Qualitätssicherungskonzept der Hochschule ausgewiesenen Anforderungen an die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung benannt. Das Qualitätssicherungskonzept ist im Sinne des „Transparenten Karrierewegs“ auf der Homepage der Hochschule abrufbar. Die Ausschreibung erfolgt bei einer Tenure-Track-Professur mit dem Hinweis auf die vorgesehene Zusage auf Übernahme im Falle der Bewährung.

(2) Am Berufungsverfahren sind international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen, soweit dies vom fachlichen Profil der Juniorprofessur her geboten erscheint.

(3) Eine Tenure-Track-Professur ist unter Berücksichtigung der Grundfinanzierung der Hochschule und den Regelungen in der Hochschulfinanzierungsvereinbarung Baden-Württemberg mit einer angemessenen Ausstattung verbunden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf eine Tenure-Track-Professur bewerben, sollen nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe wissenschaftlich tätig gewesen sein.

#### **§ 3 Ziele der Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**

(1) Ziel der Zwischenevaluation im Sinne von § 51 Absatz 7 Satz 3 LHG ist, die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in Forschung und Nachwuchsförderung, Lehre und akademischer Selbstverwaltung und Hochschulentwicklung zu bewerten und damit eine Grundlage für die Entscheidung über die Verlängerung des Dienstverhältnisses der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors zu schaffen. Sie soll der oder dem Betreffenden Transparenz und eine Orientierung über den weiteren Karriereweg verschaffen.

(2) In der Abschlussevaluation im Sinne von § 51 Absatz 7 Satz 2 LHG soll die Eignung und Befähigung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer beurteilt werden.

#### **§ 4 Statusberatung**

Vor Einleitung der Zwischenevaluation soll eine Statusberatung stattfinden. Dabei wird in einem persönlichen Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden der Evaluierungskommission der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor bzw. der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor eine qualifizierte Rückmeldung zu den bisherigen Leistungen und Tätigkeiten samt Handlungsempfehlungen in einzelnen Feldern gegeben.

#### **§ 5 Zuständigkeiten, Zeitpunkt**

(1) Die Zwischenevaluation findet im dritten Dienstjahr der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors unter der Gesamtverantwortung des Rektorats statt.

(2) Die Abschlussevaluation findet in der Regel im sechsten Dienstjahr der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors unter der Gesamtverantwortung des Rektorats statt. Im Falle herausragender Leistungen der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors kann gemäß § 22 Absatz 2 eine vorzeitige Abschlussevaluation stattfinden.

#### **§ 6 Evaluierungskommission**

(1) Das Rektorat bestellt im Benehmen mit der Fakultät für jede Evaluation eine fakultätsübergreifende Evaluierungskommission, die von der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät geleitet wird.

(2) Der Evaluierungskommission gehören mindestens an

1. eine hochschulexterne sachverständige Person,
2. zwei fachkundige Frauen,
3. die Gleichstellungsbeauftragte,
4. eine Studierende oder ein Studierender,
5. die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung und Nachwuchsförderung als Vertreterin oder Vertreter des Rektorats,
6. die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät als Leiterin oder Leiter der Evaluierungskommission.

(3) In der Evaluierungskommission müssen die Professorinnen oder Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die hochschulexterne Person (Absatz 2 Nummer 1) kann zugleich fachkundige Frau (Absatz 2 Nummer 2) sein.

(4) Die Evaluierungskommission kann eine sachverständige Person aus dem Bereich der Fach- und Hochschuldidaktik beratend hinzuziehen.

(5) Im Rahmen der Bestellung der Kommissionmitglieder stellt das Rektorat die Einhaltung der Regelungen der „Handreichung zu Fragen der Befangenheit in Berufungs- und Auswahlverfahren“ sicher. Die Handreichung ist den Kommissionmitgliedern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in der Kommission vorzulegen.

#### **§ 7 Gutachterinnen und Gutachter**

(1) Die Evaluierungskommission bestellt mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter, die über einen hinreichenden Überblick über den fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand in denjenigen Fachgebieten verfügen, mit denen sich die Forschungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors befassen. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen Professorinnen oder Professoren sein; sie sollen international ausgewiesene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sein und aus unterschiedlichen Institutionen stammen. Wenn es vom fachlichen

Profil der Professur her geboten erscheint, sind ausländische Gutachterinnen und Gutachter am Evaluierungsverfahren zu beteiligen.

(2) Bei der Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter sind die Regelungen der „Handreichung zu Fragen der Befangenheit in Berufungs- und Auswahlverfahren“ einzuhalten.

(3) Die Anonymität der Gutachterin oder des Gutachters gegenüber der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor ist sicherzustellen.

## § 8 Sicherstellung der Expertise

An der Evaluierung sind in geeigneter Weise auch nicht der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe angehörende Personen zu beteiligen. Die Beteiligung kann über die Mitgliedschaft in der Evaluierungskommission (mindestens drei auswärtige Mitglieder) oder durch Gutachten international ausgewiesener Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler erreicht werden.

## II. Zwischenevaluation

### § 9 Gegenstand der Zwischenevaluation, Evaluationskriterien

(1) Gegenstand der Zwischenevaluation der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors sind folgende Unterlagen:

1. Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors,
2. Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in der Lehre im Sinne von § 48 Abs. 3 Satz 7 LHG einschließlich der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors im Sinne von § 2 Absatz 4 Nummer 6 b) der Evaluationssatzung für Lehre, Studium, Weiterbildung und unterstützende Verwaltungs- und Serviceleistungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe,
3. externe Gutachten zu Leistungen in der Forschung.

(2) Die Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in den Leistungsbereichen „Forschung und Nachwuchsförderung“, „Lehre“ und „akademische Selbstverwaltung und Hochschulentwicklung“ erfolgt anhand der in **Anlage 1** enthaltenen nicht abschließenden Evaluationskriterien. Die für die jeweilige Juniorprofessur getroffene Ziel- und Leistungsvereinbarung dient dabei als Grundlage für die Zwischenevaluation.

### § 10 Selbstbericht

(1) Innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch das Rektorat reicht die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor ihren oder seinen Selbstbericht bei der oder dem Vorsitzenden der Evaluierungskommission ein.

(2) Der Selbstbericht (**Anlage 2**) besteht aus einer Dokumentation der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in den Bereichen Forschung und Nachwuchsförderung, Lehre und akademische Selbstverwaltung und Hochschulentwicklung sowie einer persönlichen Stellungnahme.

(3) Die oder der Vorsitzende der Evaluierungskommission leitet den Selbstbericht an die Gutachterinnen oder Gutachter sowie die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan weiter und stellt ihnen die mit der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor getroffene Ziel- und Leistungsvereinbarung zur Verfügung.

### **§ 11 Gutachten**

- (1) Die Gutachterinnen oder Gutachter erstellen die Gutachten und leiten diese innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Selbstberichts an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Evaluierungskommission weiter.
- (2) Die Gutachten sollen, bezugnehmend auf die Ziel- und Leistungsvereinbarung und basierend auf dem Selbstbericht, die Aktivitäten und Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in Forschung oder Kunst beurteilen und eine perspektivische Einschätzung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors bezüglich ihrer oder seiner Berufungsfähigkeit am Ende der zweiten Phase beinhalten. Handelt es sich um eine Tenure-Track-Professur bzw. ist deren Einführung als möglich in Aussicht gestellt, sollen die Gutachten diesem Umstand ausdrücklich Rechnung tragen.
- (3) Die Gutachten sind schriftlich vorzulegen.

### **§ 12 Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans**

Die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan verfasst innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch das Rektorat eine schriftliche Stellungnahme zu den Fähigkeiten, Erfahrungen, Aktivitäten und Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in der Lehre und leitet diese an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Evaluierungskommission weiter. Grundlage der Stellungnahme sind die Ziel- und Leistungsvereinbarung sowie die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors.

### **§ 13 Bericht der Evaluierungskommission**

- (1) Nach Eingang des Selbstberichts der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors, der Gutachten sowie der Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans erstellt die Evaluierungskommission innerhalb von vier Wochen einen schriftlichen Bericht (Kommissionsbericht) und spricht eine Empfehlung hinsichtlich der Verlängerung oder Nichtverlängerung der Juniorprofessur sowie bei einer Tenure-Track-Professur hinsichtlich einer späteren Berufung auf die Professur aus. Die oder der Vorsitzende der Evaluierungskommission leitet den Bericht an den zuständigen Fakultätsrat weiter.
- (2) Der Bericht der Evaluierungskommission orientiert sich an der Ziel- und Leistungsvereinbarung, in der die Art, Anzahl und Gewichtung der in Anlage 1 genannten Evaluationskriterien schriftlich festgelegt wurde.
- (3) Ist beabsichtigt, die Empfehlung auszusprechen, das Dienstverhältnis nicht zu verlängern, ist der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor vor Abgabe des Kommissionsberichts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Im Bericht wird die Einhaltung der „Handreichung zu Fragen der Befangenheit in Berufungs- und Auswahlverfahren“ dokumentiert.

### **§ 14 Abschluss des Verfahrens und Statusberatung**

- (1) Auf Grundlage des Kommissionsberichts bewertet der Fakultätsrat die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors und leitet dem Rektorat innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Kommissionsberichts seine Empfehlung zur Verlängerung oder Beendigung des Dienstverhältnisses der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in Form einer Stellungnahme (**Anlage 3**) zu. Der Fakultätsrat ist grundsätzlich an das Votum der Evaluierungskommission gebunden. Im Falle einer Tenure-Track-Professur erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass eine Berufung auf die Professur fraglich sei, soweit die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors nicht überdurchschnittlich bewertet werden.

(2) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet auf Grundlage des Ergebnisses der Zwischenevaluation über die Verlängerung oder Beendigung des Dienstverhältnisses der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors. Die Rektorin oder der Rektor ist dabei grundsätzlich an das Votum der Evaluierungskommission gebunden.

(3) Hat sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor nicht bewährt, ist die Entscheidung über die Beendigung des Dienstverhältnisses zu begründen und der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor bekannt zu machen. Im Falle einer negativen Zwischenevaluation kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor die schriftliche Stellungnahme des Fakultätsrats zur Verfügung gestellt. In einem persönlichen Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden der Evaluierungskommission wird der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eine qualifizierte Rückmeldung zu den bisherigen Leistungen und Tätigkeiten samt Handlungsempfehlungen in einzelnen Feldern gegeben (Statusberatung).

(5) Nach Abschluss der Zwischenevaluation wird eine neue Zielvereinbarung getroffen.

### III. Abschlussevaluation

#### § 15 Gegenstand der Evaluation, Evaluationskriterien

(1) Gegenstand der Abschlussevaluation der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors sind folgende Unterlagen:

1. Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors,
2. Hochschulöffentlicher, wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Diskussion,
3. Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in der Lehre im Sinne von § 48 Absatz 3 Satz 7 LHG einschließlich der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors i.S.v. § 2 Absatz 4 Nummer 6 b) der Evaluationssatzung für Lehre, Studium, Weiterbildung und unterstützende Verwaltungs- und Serviceleistungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe,
4. externe Gutachten zu Leistungen in der Forschung.

(2) Die Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in den Leistungsbereichen „Forschung und Nachwuchsförderung“, „Lehre“ und „akademische Selbstverwaltung und Hochschulentwicklung“ erfolgt anhand der in Anlage 1 enthaltenen nicht abschließenden Evaluationskriterien. Die für die jeweilige Juniorprofessur getroffene Ziel- und Leistungsvereinbarung dient dabei als Grundlage für die Abschlussevaluation.

(3) Die Abschlussevaluation erfolgt unabhängig vom Ergebnis der Zwischenevaluation.

#### § 16 Selbstbericht

(1) Innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch das Rektorat reicht die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor ihren oder seinen Selbstbericht bei der oder dem Vorsitzenden der Evaluierungskommission ein.

(2) Der Selbstbericht (**Anlage 2**) besteht aus einer Dokumentation der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in den Bereichen Forschung und Nachwuchsförderung, Lehre und akademische Selbstverwaltung und Hochschulentwicklung sowie einer persönlichen Stellungnahme.

(3) Die oder der Vorsitzende der Evaluierungskommission leitet den Selbstbericht an die Gutachterinnen oder Gutachter sowie die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan weiter und stellt ihnen die mit der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor getroffene Ziel- und Leistungsvereinbarung zur Verfügung.

### **§ 17 Wissenschaftlicher Vortrag**

(1) Die Evaluierungskommission lädt die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor zu einem hochschulöffentlichen, wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion ein.

(2) Mit dem Vortrag soll die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor nachweisen, dass sie oder er über die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Diskussion verfügt und wissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse fachlich vorgebildeten Zuhörerinnen und Zuhörern kritisch darlegen kann.

### **§ 18 Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans**

(1) Die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan verfasst innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch das Rektorat eine schriftliche Stellungnahme zu den Fähigkeiten, Erfahrungen, Aktivitäten und Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in der Lehre und leitet diese an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Evaluierungskommission weiter.

(2) Grundlage der Stellungnahme sind die Ziel- und Leistungsvereinbarung sowie die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors. Zusätzlich können auch unter anderem Lehrhospitationen, Lehrproben oder Gespräche mit der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor herangezogen werden.

### **§ 19 Gutachten**

(1) Die Gutachterinnen oder Gutachter erstellen die Gutachten und leiten diese innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Selbstberichts an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Evaluierungskommission weiter.

(2) Die Gutachten sollen, bezugnehmend auf die Ziel- und Leistungsvereinbarung und basierend auf dem Selbstbericht, die Forschungstätigkeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors beurteilen. Die Gutachten müssen erkennen lassen, welche Kriterien und welche wissenschaftlich-fachliche Annahme der Bewertung zugrunde liegen, und eine Empfehlung enthalten, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor im Hinblick auf ihre oder seine Forschungsleistungen für eine Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer geeignet ist.

(3) Die Gutachten sind schriftlich vorzulegen.

(4) Weichen die Gutachten in ihren Empfehlungen und/oder Begründungen deutlich voneinander ab, kann die Kommission weitere Gutachten einholen.

### **§ 20 Bericht der Evaluierungskommission**

(1) Auf Grundlage des Selbstberichts der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors, des wissenschaftlichen Vortrags, der Gutachten sowie der Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans erstellt die Evaluierungskommission innerhalb von vier Wochen einen schriftlichen Bericht (Kommissionsbericht). Bei einer positiven Bewertung empfiehlt sie die Feststellung der fachlichen Leistung, Eignung und Befähigung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer. Im Falle einer Tenure-Track-Professur schlägt die Evaluierungskommission ferner die Berufung auf die W3-Professur vor, wenn sich die Juniorprofessorin oder der Juni-

orprofessor nach dem Ergebnis der Abschlussevaluation in ihren oder seinen Aufgaben bewährt hat. Ist beabsichtigt eine negative Bewertung auszusprechen, ist der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor vor Abgabe des Kommissionsberichts Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben. Die oder der Vorsitzende der Evaluierungskommission leitet den Bericht an den zuständigen Fakultätsrat weiter.

(2) Der Bericht der Evaluierungskommission orientiert sich an der Ziel- und Leistungsvereinbarung, in der die Art, Anzahl und Gewichtung der in Anlage 1 genannten Evaluationskriterien schriftlich festgelegt wurde.

(3) Im Bericht wird die Einhaltung der „Handreichung zu Fragen der Befähigung in Berufungs- und Auswahlverfahren“ dokumentiert.

## **§ 21 Abschluss des Verfahrens**

(1) Auf Grundlage des Kommissionsberichts bewertet der Fakultätsrat die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors und leitet dem Rektorat innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Kommissionsberichts seine Empfehlung hinsichtlich der Feststellung der fachlichen Leistung, Eignung und Befähigung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer in Form einer Stellungnahme (**Anlage 3**) zu. Der Fakultätsrat ist grundsätzlich an das Votum der Evaluierungskommission gebunden. Bei Tenure-Track-Professuren ist das Votum der Evaluierungskommission bindend. Fakultätsrat und ggf. weitere Gremien und Organe der Hochschule können den Bericht der Evaluierungskommission zur Kenntnis nehmen und ggf. dazu eine Stellungnahme abgeben. Eine Prüfung des Ergebnisses der Evaluation durch den Fakultätsrat und ggf. weitere Gremien und Organe der Hochschule bezieht sich ausschließlich auf Rechts- und Verfahrensfehler.

(2) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet auf Grundlage des Ergebnisses der Abschlussevaluation über die Feststellung der Eignung und Befähigung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer. Die Rektorin oder der Rektor ist dabei grundsätzlich an das Votum der Evaluierungskommission gebunden.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor die schriftliche Stellungnahme des Fakultätsrats zur Verfügung gestellt. In einem persönlichen Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden der Evaluierungskommission wird der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eine qualifizierte Rückmeldung zu seinen Leistungen und Tätigkeiten gegeben.

(4) Hat sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor nicht bewährt, ist die Entscheidung über die Beendigung des Dienstverhältnisses zu begründen und der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor bekannt zu machen. Hat sich eine Tenure-Track-Professorin oder ein Tenure-Track-Professor nach den Ergebnissen der Abschlussevaluation nicht bewährt, kann das Beamtenverhältnis mit ihrer oder seiner Zustimmung um bis zu ein Jahr verlängert werden.

(5) Wird die Eignung und Befähigung der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer festgestellt und ist eine Bewährung in den Aufgaben der Tenure-Track-Professur nachgewiesen, findet im Falle einer Tenure-Track-Professur ein vereinfachtes Berufungsverfahren gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG statt.

(6) Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor erhält eine Urkunde über die erfolgreiche Evaluation der Leistungen zur Feststellung der Eignung und Befähigung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer. Damit werden die erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre nach § 47 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 LHG als Einstellungsvoraussetzung für eine Professur als erbracht angesehen. Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Faches oder des Fachgebiets, für das die Leistungen anerkannt werden. Sie ist von der Rektorin oder vom Rektor und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, welcher die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor angehört, zu unterzeichnen sowie mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.



## **§ 22 Vorzeitige Berufung auf eine Professur**

(1) Für eine Tenure-Track-Professorin oder einen Tenure-Track-Professor, die oder der einen auswärtigen Ruf auf eine unbefristete Professur erhalten hat, tritt auf Antrag der Tenure-Track-Professorin bzw. des Tenure-Track-Professors ein vereinfachtes Berufungsverfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG in Kraft.

(2) Weist eine Tenure-Track-Professorin oder ein Tenure-Track-Professor herausragende extern evaluierte Leistungen (z. B. überdurchschnittlicher Betrag an eingeworbenen Drittmitteln, internationale Publikationen in Journals mit Peer Review, Preise) vor, kann das Rektorat auf Antrag der Tenure-Track-Professorin bzw. des Tenure-Track-Professors eine vorzeitige Durchführung der Abschlussevaluation einleiten.

## **§ 23 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Juniorprofessuren mit und ohne Tenure-Track vom 17. Oktober 2016 in der Fassung der siebten Änderungssatzung vom 29. September 2020 außer Kraft.

Karlsruhe, den 21. Juni 2022

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe  
Rektor

**Anlage 1: Evaluationskategorien und Evaluationskriterien**

**1. Leistungsbereich Forschung und Nachwuchsförderung**

	Mögliche Kategorien	Mögliche Kriterien
1.	Forschungsfelder	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Übereinstimmung mit Denomination</li> <li>– Weiterentwicklung des Forschungsprofils gegenüber der Dissertation</li> </ul>
2.	Forschungsprojekte	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Abgeschlossen, laufend, beantragt</li> <li>– Drittmittel               <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Umfang</li> <li>&gt; Institution</li> </ul> </li> <li>– Eigenständigkeit des wissenschaftlichen Ansatzes</li> <li>– gute wissenschaftliche Praxis               <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; nachvollziehbare Beschreibung der angewandten Methode(n)</li> <li>&gt; Bemühen um nachprüfbare Darstellung der Forschungsergebnisse</li> <li>&gt; Aufweis aller einschlägigen verwendeten Informationsquellen</li> <li>&gt; Nennung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</li> </ul> </li> <li>– Kooperationen und Vernetzung               <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; national, international</li> </ul> </li> <li>– Internationale Sichtbarkeit</li> <li>– Medienpräsenz</li> </ul>
3.	Publikationen	<p>Quantität und v.a. Qualität der Veröffentlichungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– veröffentlicht, erfolgreiches Review, eingereicht</li> <li>– Veröffentlichungsort</li> <li>– Alleinautor/Koautor</li> <li>– Breite und Tiefe der Fragestellungen</li> <li>– methodische Fundierung und Erkenntniswert</li> <li>– Rezeption und Bewertung in der Forschung (z.B. Zitationen, Besprechungen)</li> </ul>
4.	Wissenschaftliche Vorträge	<ul style="list-style-type: none"> <li>– eigeninitiativ, mit Peer Review, auf Einladung</li> <li>– national, international</li> </ul>

5.	Weitere Tätigkeiten im Rahmen der Forschung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Forschungsaufenthalte             <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Anzahl</li> <li>&gt; im Inland, Ausland</li> </ul> </li> <li>- Wissenschaftliche Fachgesellschaften / Gremien             <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Funktion</li> </ul> </li> <li>- Gutachtertätigkeiten             <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Fachzeitschriften</li> <li>&gt; Förderanträge</li> </ul> </li> <li>- Auszeichnungen / Preise             <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Anzahl</li> <li>&gt; Renommee</li> </ul> </li> <li>- Organisation von Konferenzen / Workshops             <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Anzahl</li> <li>&gt; Sichtbarkeit</li> <li>&gt; Nachhaltigkeit</li> </ul> </li> <li>- Transferaktivitäten (Wirtschaft, Politik, Verwaltung) bzw. Kooperation mit Praxisbereichen             <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Anzahl</li> <li>&gt; Innovationskraft</li> <li>&gt; Nachhaltigkeit</li> </ul> </li> </ul>
6.	Betreute Promotionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- laufend, abgeschlossen</li> <li>- Verbindung zu eigener Forschungstätigkeit</li> </ul>

## 2. Leistungsbereich Lehre

	Mögliche Kategorien	Mögliche Kriterien
1.	Durchgeführte Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art (BA-, MA-)</li> <li>- Anzahl</li> <li>- Beteiligung an berufspraktischer Betreuung</li> <li>- Beteiligung an wissenschaftlicher Weiterbildung</li> </ul>
2.	Lehrkonzepte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zielgruppendifferenzierung</li> <li>- Varianz Didaktik</li> <li>- Varianz Methodik</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>– adäquater und / oder innovativer Medieneinsatz</li> <li>– Reflektiertheit der Darstellung</li> </ul>
3.	Studierendenurteil	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen</li> </ul>
4.	Abgenommene Prüfungen, betreute Abschlussarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anzahl Modulprüfungen</li> <li>– Anzahl BA-, MA-Arbeiten</li> <li>– laufend, abgeschlossen</li> </ul>
5.	Weiter Tätigkeiten in der Lehre	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Internationalität                             <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Betreuung von Austauschstudierenden</li> <li>&gt; Teilnahme an internationalen Hochschulkooperationen</li> <li>&gt; Lehrangebote in Fremdsprachen</li> </ul> </li> <li>– Teilnahme an hochschuldidaktischen Fortbildungen                             <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Zertifikate, Bescheinigungen etc.</li> </ul> </li> <li>– Lehraufträge an anderen Hochschulen im In- und Ausland</li> <li>– Auszeichnungen/Preise im Rahmen der Lehre                             <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Anzahl</li> <li>&gt; Renommee</li> </ul> </li> </ul>

### 3. Leistungsbereich akademische Selbstverwaltung und Hochschulentwicklung

	Mögliche Kategorien	Mögliche Kriterien
1.	Mitgliedschaft in Gremien, Kommissionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mitgliedschaft in Gremien, Kommissionen (Hochschulrat, Senat, Fakultätsrat, Forschungskommission, Ethikkommission, Gleichstellungskommission etc.)</li> </ul>
2.	Übernahme von Aufgaben für Fakultät / Institut	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Lehrorganisation</li> <li>– Verwaltungstätigkeiten</li> </ul>
3.	Beteiligung an Hochschulentwicklungsprojekten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Studienstrukturreform</li> <li>– Lehramtsreform</li> <li>– Campusmanagement</li> </ul>

## **Anlage 2: Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors**

### **I. Dokumentation der Leistung in den Bereichen Forschung und Nachwuchsförderung, Lehre und akademische Selbstverwaltung und Hochschulentwicklung**

Der Dokumentationsteil stellt eine faktische Bestandsaufnahme zu den Tätigkeiten und Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors dar und sollte wie folgt gegliedert sein:

#### **1. Forschung und Nachwuchsförderung**

##### **1.1 Forschungsfelder**

Benennen und erläutern

##### **1.2 Forschungsprojekte**

- Darstellung Forschungsprojekte (Titel, Beteiligte, eigene Rolle, Laufzeit, Finanzierung, insbesondere Höhe der eingeworbenen Drittmittel, angewandte Methoden, nachprüf-bare Darstellung der Forschungsergebnisse)
- Kooperationen mit anderen Wissenschaftler/innen (hochschulintern, regional, national, international)
- Eingereichte Projektanträge

##### **1.3 Publikationen**

Im zu evaluierenden Zeitraum, allenfalls auch Publikationen im Druck; Titel, Verlag, Seiten; ggf. Mitverfasser(-herausgeber)/innen

- Monographien
- Aufsätze (Angabe: mit/ohne Peer Review)
- Herausgeberschaft
- Unterrichtsmaterialien

##### **1.4 Wissenschaftliche Vorträge**

##### **1.5 Weitere Tätigkeiten im Rahmen der Forschung**

Beispiele:

- Forschungsaufenthalte an anderen Hochschulen im In- und Ausland
- Funktion in wissenschaftlichen Fachgesellschaften / Gremien
- Gutachtertätigkeiten (Fachzeitschriften, Förderanträge u.a.)
- Auszeichnungen/Preise im Rahmen der Forschung
- Organisation von Konferenzen / Workshops
- Transferaktivitäten (Wirtschaft, Politik, Verwaltung) bzw. Kooperation mit Praxisberei-chen

##### **1.6 Betreuung von Promotionen**

## 2. Lehre

### 2.1 Veranstaltungen

Sem.	Titel	Formate (Vorlesung, Seminar etc.)	Anzahl Teilneh- mer/innen
Beteiligung an berufspraktischer Betreuung (Schulpraxis und andere Felder)			

### 2.2 Erläuterung der Lehrkonzepte

### 2.3 Durch die Hochschule evaluierte Veranstaltungen (Evaluationsergebnisse bitte beilegen)

Sem.	Titel

### 2.4 Abgenommene Prüfungen und betreute Abschlussarbeiten

### 2.5 Weitere Tätigkeiten in der Lehre

Beispiele:

- Internationalität (z.B. Betreuung von Austauschstudierenden, Teilnahme an internationalen Hochschulkooperationen, Lehrangebote in Fremdsprachen)
- Teilnahme an hochschuldidaktischen Fortbildungen
- Lehraufträge an anderen Hochschulen im In- und Ausland
- Auszeichnungen/Preise im Rahmen der Lehre

### **3. Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung und Hochschulentwicklung**

Kurze Darstellung der Aktivitäten und des eigenen Beitrags auf den folgenden Ebenen:

- Hochschule
- Fakultät
- Fach / Institut

### **4. Geplante Projekte in Forschung und Lehre in den nächsten 3 Jahren**

## **II. Persönliche Stellungnahme**

In der persönlichen Stellungnahme reflektiert die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor ihre oder seine bisherigen Leistungen in der Forschung und Nachwuchsförderung, der Lehre und der akademischen Selbstverwaltung und Hochschulentwicklung, auch im Hinblick auf die zu Beginn der Juniorprofessur geschlossene Ziel- und Leistungsvereinbarung.

Die Stellungnahme bietet der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor die Möglichkeit, einzelne Leistungsbereiche stärker zu gewichten und das eigene Profil klarer herauszustellen.

### **Anlage 3: Gliederung der Stellungnahme des Fakultätsrats zum Bericht der Evaluierungskommission**

- 1. Zusammenfassung (Rahmenbedingungen, wesentliche Ergebnisse, Empfehlungen)**
- 2. Einleitung**
  - 2.1 Rahmenbedingungen der Evaluation (Vorgehensweise, Beschreibung des Selbstberichts, Auswahl und Beschreibung der externen Gutachterinnen oder Gutachter unter Wahrung ihrer Anonymität)
  - 2.2 Kriterien und Maßstäbe der Bewertung
- 3. Entscheidungsgrundlagen**
  - 3.1 Ergänzungen und Anmerkungen zum Selbstbericht
  - 3.2 Ergänzende Informationen
- 4. Erkenntnisse und Einschätzungen**
  - 4.1 Rahmenbedingungen (fachspezifische Besonderheiten)
  - 4.2 Einzelbewertung der Leistung in Forschung und Nachwuchsförderung / Lehre / akademische Selbstverwaltung und Hochschulentwicklung im deutschen und internationalen Vergleich
  - 4.3 Bewertung der Gesamtleistung
  - 4.4 Zukünftige Entwicklungschancen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors
- 5. Empfehlung der Evaluierungskommission an den Fakultätsrat**
  - 5.1 Empfehlung zur Verlängerung (ggf. auch zur bloß einjährigen Verlängerung)
  - 5.2 mögliche Maßnahmen zur Verbesserung von Leistung, Rahmenbedingungen etc. der Juniorprofessur
- 6. Empfehlung des Fakultätsrats an das Rektorat in Form**
  - eines Beschlusses über die Verlängerung des Dienstverhältnisses bei positiver Zwischenevaluation
  - einer Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors bei positiver Abschlussevaluation
  - einer Zustimmung zum Berufungsvorschlag